

# **Fünfte Ordnung zur Änderung der Entgeltordnung für die Nutzung der Rechenanlagen und peripheren Geräte des Höchstleistungsrechenzentrums Stuttgart (HLRS) an der Universität Stuttgart**

**Vom 20. März 2015**

Auf Grund von § 1 Abs. 4 Satz 3 der Benutzungsordnung für die digitale Informationsverarbeitung und Kommunikationstechnik (IuK) an der Universität Stuttgart vom 18. Dezember 2006 (Amtliche Bekanntmachungen der Universität Stuttgart Nr. 179 vom 27. Dezember 2006) hat der Direktor des Höchstleistungsrechenzentrums Stuttgart (HLRS) am 13.01.2015 die nachfolgende Fünfte Ordnung zur Änderung der Entgeltordnung für die Nutzung der Rechenanlagen und peripheren Geräte des Höchstleistungsrechenzentrums Stuttgart (HLRS) an der Universität Stuttgart vom 16. September 2008 (Amtliche Bekanntmachungen der Universität Stuttgart Nr. 47/2008 vom 26. September 2008), zuletzt geändert am 17. März 2014 (Amtliche Bekanntmachungen der Universität Stuttgart Nr. 41/2014 vom 25. April 2014) beschlossen.

Das Rektorat der Universität Stuttgart hat der nachfolgenden Fünften Ordnung zur Änderung der Entgeltordnung gemäß § 1 Abs. 4 Satz 1 der Benutzungsordnung für die digitale Informationsverarbeitung und Kommunikation (IuK) an der Universität Stuttgart am 24.02.2015 zugestimmt.

## **Artikel 1**

1. § 2 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Zulassung zur Nutzung von Rechnern ist ausgeschlossen

1. bei Vorliegen einer Embargo-Verordnung der EU gegenüber bestimmten Ländern oder Personen, die die Zulassung als Form der technischen Hilfe verbietet;
2. wenn dadurch die Entwicklung oder Herstellung von ABC-Waffen, Antipersonenminen oder Streumunition gefördert würden;
3. bei Bestehen vertraglicher Verpflichtungen, die die Rechnerzulassung untersagen.

Antragsteller, die nach diesen Bestimmungen nicht zugelassen werden können, werden vom HLRS unterrichtet. Die Zulassung zur Nutzung von Rechnern ist eingeschränkt, wenn die Nutzung durch natürliche oder juristische Personen mit Wohnsitz oder Sitz außerhalb der Bundesrepublik und zu Zwecken erfolgen soll, die in Zusammenhang stehen mit ABC-Waffen, Raketentechnik, einer sonstigen militärischen Verwendung oder der Errichtung oder dem Betrieb kerntechnischer Anlagen. Bei Kenntnis eines solchen Zwecks hat das HLRS das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle zu unterrichten. Dieses entscheidet über das Bestehen einer Genehmigungspflicht sowie über Erteilung oder Ablehnung einer erforderlichen Genehmigung. Beschränkungen bestehen ferner bei Rechnern von Herstellern, die dem US-Exportkontrollrecht unterliegen. Danach benötigen Staatsangehörige bestimmter Länder für die Zulassung zur Nutzung eine Lizenz des US-Außenhandelsministeriums. Entsprechende Antragsteller werden vom HLRS unterrichtet. Ein Lizenzantrag ist vom Antragsteller über den Rechnerhersteller einzureichen.“

2. Die Anlage 1 zu § 3 Abs. 1 der Entgeltordnung erhält folgende Fassung:

### Forschungspreise Preise 2015

		Entgelt für die Aufgabengruppe Nr. 1 nach § 2 Abs. 1 in Euro / RTStd								
<b>Rechenanlage</b>	NEC Cluster 2009 (Nehalem)	Beetle, Hornet SMP	Graphikserver Nehalem	Sandy Bridge	Sandybridge 64 GB	Haswell 128 GB	Haswell 256 GB	LM	LMD	Hornet
<b>Rechenzeit als pauschale Bemessungsgrundlage für Sachkosten</b>	Core 0,004 € Knoten*: 0,042 €	Core 0,03 €	Knoten 0,46 €	Knoten 0,08 €	Knoten 0,08 €	Knoten 0,10 €	Knoten 0,10 €	Knoten 0,22 €	Knoten 0,34 €	
<b>Mindestgebühr pro Rechnung und Abrechnungszeitraum</b>	keine Einzelrechnungen nicht erhoben									
<b>Gebühr</b>	<b>Forschungspreis netto für die Aufgabengruppen Nr. 3 und 4 nach § 2 Abs. 1 in Euro / RTStd</b>									
	Batchbetrieb / Grundpriorität Euro / RTStd									
<b>Rechenanlage</b>	NEC Cluster 2009 (Nehalem)	Beetle, Hornet SMP	Graphikserver Nehalem/Cray	Sandy Bridge	Sandybridge 64 GB	Haswell 128 GB	Haswell 256 GB	LM	LMD	Hornet
<b>Rechenzeit</b>	Core 0,05 Knoten*: 0,42 €	Core 0,26	Knoten 4,36	Knoten 0,77	Knoten 0,78	Knoten 0,92	Knoten 0,97	Knoten 2,10	Knoten 3,27	Knoten 1,12
<b>Mindestgebühr pro Rechnung und Abrechnungszeitraum</b>	keine									
* Es werden nur Knoten abgerechnet Die Preise verstehen sich zzgl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer										
<b>Gebühr für Speichermanagementsystem HPSS</b>	0,022 € /GB/Monat									

3. Die Anlage 3 zu § 4 der Entgeltordnung erhält folgende Fassung:

**„Anlage 3 zu § 4 der Entgeltordnung: Ermittlung der Rechenzeit**

**Rechenzeit für die Systeme:**

- NEC Cluster (Nehalem)**
- Application Server 2010**
- Graphikserver Nehalem/Cray**
- Hermit 1**
- Hornet/Hazel Hen**
- Beetle/Hermit 1 SMP/Hornet SMP**
- Sandy Bridge**
- Haswell**
- LM und LMD**

a) Rechenläufe auf dem Frontend Knoten (shared Betrieb)

Die Rechenzeit wird nach folgender Formel berechnet:

$$Resource\ Time = CPU\_Zeit$$

b) Rechenläufe auf den Compute Knoten

Die Rechenzeit wird nach folgender Formel berechnet:

$$Resource\ Time = allocated\_nodes * Cores\_Per\_Node * allocated\_time$$

**Artikel 2**

Diese Ordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2015 in Kraft.

Stuttgart, den 20. März 2015

gez.

Prof. Dr.-Ing. Michael Resch  
Direktor des HLRS